



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
27/2012

Masterstudiengang
Kultureller Wandel
Prüfungsordnung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kultureller Wandel

3

Anlage 1: Studienordnung

5

Anlage 2: Studienverlaufsplan

7

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultureller Wandel (PO MKW)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 19. Sitzung am 12.09.2012. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 25.09.2012.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Kultureller Wandel der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studium

¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Kultureller Wandel beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP). ²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Kultureller Wandel repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, wahlweise das zweite oder dritte Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Dabei erworbene Credit Points werden gemäß der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta anerkannt. ³Vor der Nutzung des Mobilitätsfensters wird dringend empfohlen, eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium erfolgt über den Prüfungsausschuss Kultureller Wandel. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Credit Points erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden. ⁴Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit;
2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung Kultureller Wandel oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern. ³Für die Masterarbeit werden 25 Credit Points vergeben.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 150.000 und 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis).

§ 8 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 5 CP vergeben.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 CP erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Module gemäß § 3 der Studienordnung. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points gewichtet. ³Sollte ein Modul unbenotet sein, geht es nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Studienordnung
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Kultureller Wandel (MKW) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultureller Wandel (PO MA KW).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Kultureller Wandel soll insbesondere für folgende Ziele qualifizieren: Berufsbefähigung, wissenschaftliche Befähigung, Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „Kultureller Wandel“ trägt in jedem Modul den Anspruch, sowohl Wandel als auch Kontinuität in den einzelnen Themen aufzuzeigen. ²Der Titel „Kultureller Wandel“ kommt den unterschiedlichen disziplinären Ausrichtungen, die den Masterstudienengang von ihrer Fachspezifik her speisen, als gemeinsamer Nenner entgegen und ermöglicht den Studierenden unter dem aktuellen sowie historischen Aspekt der Wandlungsfähigkeit von Kulturen auch relativ konstante Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Disziplinen zu erkennen.
- (3) ¹In fachlicher Hinsicht umfasst der interdisziplinär ausgerichtete Masterstudiengang drei inhaltlich vernetzte Schwerpunkte: Theoretische Dimensionen kulturellen Wissens, Narrative Sinnbildungen sowie Wandel und Globalisierung. ²Das auf Bachelorebene entwickelte Wissen und Verstehen wird im Masterstudiengang forschungsorientiert wesentlich vertieft und erweitert. ³Dabei wird von den Studierenden die Kompetenz eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit entwickelt, so die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Forschungsergebnisse und -interpretationen selbst zu definieren, zu interpretieren und daraus eigenständige Ideen zu entwickeln und in komplexen Zusammenhängen sowie durch die selbständige Aneignung neuen Wissens anzuwenden.
- (4) ¹In methodischer Hinsicht werden eigene Forschungsansätze bzw. -arbeiten durch die wesentlich erweiterte und vertiefte Kenntnis und das Verstehen verschiedener wissenschaftlicher Theorien und Methoden (z. B. Empirie, Hermeneutik, Komparatistik, Konstruktivismus) gestaltet. ²Die fachlich-methodischen Kompetenzen befähigen die Studierenden, eigenständig Betrachtungsgegenstände zu identifizieren, Fragestellungen zu entwickeln und forschungsorientiert zu bearbeiten; zunehmend Wissen und Verstehen auf neue und unvertraute in einem komplexeren Zusammenhang stehende Gegenstandsbereiche zu transferieren und Vernetzungen herzustellen; im fortgeschrittenen Masterstudium führen die Studierenden eigenständig ein forschungsorientiertes Projekt im Team durch und präsentieren resp. vermitteln die Ergebnisse in einer für die Forschung üblichen Form (z. B. Projektbericht bzw. -publikation, Workshopbeitrag); im Studienverlauf entwickeln die Studierenden die Fähigkeit wissenschaftlich-fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei die Konsequenzen ihrer Entscheidungen in gesellschaftlicher, wissenschaftlicher sowie ethischer Hinsicht abzuschätzen; mit der Masterarbeit wird die entwickelte problemlösende Forschungskompetenz mit einem breiten, detaillierten und kritischen Verständnis des jeweils aktuellen Forschungsstandes in inhaltlicher und methodischer Hinsicht belegt.

§ 3 Studienprogramm

Modul	Modultitel	SWS	CP	Prüfungsart
KWM-1	Kulturtheorien	4	10	H/R
KWM-2	Historische Anthropologie	4	10	R/MP/H

KWM-3	Narrative Dispositionen von Kultur	4	10	H
KWM-4	Genderkulturen	6	15	R/H
KWM-5	Globalisierung und Regionalisierung	6	15	K/R/MP/H
KWM-6	Politische Kulturen und ihre Medialität	6	15	R/H
KWM-7	Erinnerungskulturen	6	15	H/Pb
KWM-8	Masterarbeit/Masterkolloquium		30	Masterarbeit/ Masterkolloquium

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point

Prüfungsart: H = Hausarbeit; MP = Mündliche Modulprüfung; Pb = Projektbericht;

R = Referat; K = Klausur

§ 4

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in § 17 RPO definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen festgelegt (inklusive Leerzeichen, ohne Anlagen, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis):

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen;
3. der Umfang eines Projektberichtes gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 37.500-50.000 Zeichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Studiengang - Master Kultureller Wandel ab WiSe 2012/2013

1. Semester	KWM-1 Kulturtheorien KWM-1.1 Methoden der Kulturwissenschaften: Kulturtheorien KWM-1.2 Kulturanthropologie 4 SWS/10CP	KWM-2 Historische Anthropologie KWM-2.1 Menschenbild im Wandel KWM-2.2 Anthropologie und Ethik 4 SWS/10CP	KWM-3 Narrative Dispositionen von Kultur KWM-3.1 Narrative Grundlagen von Historiographie KWM-3.2 Erzähltheorien: Erzählen in Literatur und Geschichte 4 SWS/10 CP	Σ 12SWS/ Σ 30 CP
Lehrveranstaltungs- freie Zeit Winter				
2. Semester <i>Mobilitätsfenster</i>	KWM-4 Genderkulturen KWM-4.1 Theorien der Genderforschung KWM-4.2 Geschlechterkulturen im Alltag KWM-4.3 Geschlechtergeschichte 6 SWS/15 CP	KWM-5 Globalisierung und Regionalisierung KWM-5.1 Globalisierung KWM-5.2 Regionalisierung KWM-5.3 Migrationen und Identifikationen 6 SWS/15 CP		Σ 12 SWS/ Σ 30CP
Lehrveranstaltungs- freie Zeit Sommer				
3. Semester <i>Mobilitätsfenster</i>	KWM-6 Politische Kulturen und Ihre Medialität KWM-6.1 Demokratietheorie KWM-6.2 Soziale Ungleichheit KWM-6.3 Kulturelle Strukturierung moderner Gesellschaften 6 SWS/15 CP	KWM-7 Erinnerungskulturen KWM-7.1 Geschichts- und Memorialkulturen KWM-7.2 Gedenk- und Erinnerungsstrategien KWM-7.3 Religiöse Erinnerungskulturen im Vergleich 6 SWS/15 CP		Σ 12 SWS/ Σ 30 CP
Lehrveranstaltungs- freie Zeit Winter				
4. Semester	KWM-8 Masterarbeit Kolloquium 30 CP			Σ SWS/ Σ 30 CP